

# Empfehlungen für den Medizinischen Kinderschutz im Familiengerichtsverfahren

In Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Professorin für Jugendhilferecht, (Jugend-)Strafrecht und Kriminologie an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum

**Direkte Kontakte zwischen Familienrichtern und das Kind behandelnden Ärzten sind eher die Ausnahme, aber auch (rechts) medizinische Sachverständige sind bei familiengerichtlichen Verfahren selten zu finden. Die in § 163 FamFG bezeichneten Sachverständigengutachten beziehen sich regelmäßig auf andere Aspekte, wie z. B. die Erziehungsfähigkeit der Eltern.**

Hat ein Kind Verletzungen erlitten und wurde – z. B. durch die behandelnden Ärzte – das Jugendamt informiert, obliegt dem Jugendamt die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die Entscheidung zum weiteren Vorgehen, insbes. zur Gewährung von Hilfen. Soweit Eltern die vom Jugendamt angebotenen oder andere zur Abwendung einer Gefährdung notwendige Hilfen nicht annehmen oder diese nicht ausreichen, ruft das Jugendamt das Familiengericht an und leitet dadurch ein familiengerichtliches Verfahren ein.

Das Jugendamt wirkt als Fachbehörde im familiengerichtlichen Verfahren mit (§ 50 SGB VIII; § 162 FamFG). Dabei leitet das Jugendamt Information zu den vorliegenden Gefährdungen und den bereits angebotenen Hilfen weiter und äußert sich zu den vom Familiengericht zu ergreifenden sorgerechtlichen Maßnahmen (z. B. Entzug des Sorgerechts). In diesem Rahmen leitet das Jugendamt auch vorliegende ärztliche Befunde an das Familiengericht weiter. Dies bedeutet, dass medizinische Befunde über einen medizinischen Laien zu einem anderen medizinischen Laien transportiert werden. Dies ist für eine verlässliche Informationsübermittlung keine angemessene Situation.

Nach unseren Erfahrungen behelfen sich die Jugendämter häufig damit, dass sie einen Arztbrief anfordern (und auch erhalten), der dann wie beschrieben bei Gericht vorgelegt wird. Nur selten beauftragen Jugendämter rechtsmedizinische Gutachten zur Vorlage bei Gericht.

Ein Arztbrief dient allerdings – systemimmanent – zur Information weiter- oder mitbehandelnder Ärzte und nicht dem Nachweis von Krankheiten oder Verletzungen bei Gericht. Doch schon andere Ärzte beklagen die Unverständlichkeit von Arztbriefen und fehlerhafte Inhalte.\* Daher stellt sich die Frage, was medizinische Laien mit diesen Arztbriefen letztlich anfangen können. Andererseits sind echte (rechts)medizinische Gutachten nur selten in familiengerichtlichen Verfahren zur Beweisführung erforderlich, so dass auch schriftlich formulierte ärztliche Befunde die im familiengerichtlichen Verfahren notwendige Funktion erfüllen können – sofern sie bestimmte Kriterien berücksichtigen.

## Ärztliche Befunde im familiengerichtlichen Verfahren

Zur Verbesserung der schriftlichen Weitergabe medizinischer Befunde an das Jugendamt und Familiengericht sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- ▶ **keine einfache Weitergabe von Arztbriefen an Jugendämter, sondern die Abfassung von gesonderten Stellungnahmen.**  
Uns ist bewusst, dass dies einen Mehraufwand bedeutet. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es allerdings unabdingbar.
- ▶ **Die Stellungnahme wird an den richtigen Adressaten gerichtet.**  
Bereits im Adressfeld wird daher deutlich, dass der Verfasser sich der anderen Bedeutung der Stellungnahme bewusst ist.
- ▶ **Verwendung deutscher Ausdrücke.**  
Es mag ungewohnt sein, erhöht aber die Lesbarkeit für den Adressaten (und bietet ein Potential für weniger (für alle zeitaufwändige) Nachfragen).

› **keine Verwendung juristischer Begriffe**

Ob ein bestimmter Tatbestand erfüllt ist, ist eine juristische Beurteilung, die einem Arzt nicht zukommt. Der Arzt meint mit dem Ausdruck „schwere Körperverletzung“ oder „Kindeswohlgefährdung“ sicher etwas anderes als der Jurist. Daher sollten Ärzte bei medizinischen Ausdrücken bleiben (z. B. lebensbedrohliche Verletzung, erhebliche Verletzung, Kindesmisshandlung etc.). Wenn für die juristische Prüfung andere Aspekte erforderlich sind, so muss dies entweder im Vorfeld mitgeteilt oder im Nachhinein abgefragt werden.

› **sachlich-nüchterne Sprache**

Dies sollte selbstverständlich sein. Es handelt sich um eine professionelle Stellungnahme und kein persönliches Dokument. Auch subjektive Eindrücke dürfen natürlich benannt und müssen als solche gekennzeichnet werden.

› **besondere Sorgfalt in Bezug auf die Beschreibung von Verletzungen und deren Lokalisation (rechts/links)**

Wechselnde Angaben zur Lokalisation der Verletzung (rechts/links oder ähnliche Angaben) lassen auch an der Sorgfalt der sonstigen Befunderhebung zweifeln.

› **keine Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen des Familiengerichts oder zu Leistungen der Jugendhilfe (Fremdunterbringungen etc.)**

Diese „Einmischung“ kommt uns als Ärzten nicht zu. Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf medizinisch-diagnostische oder (medizinisch-)therapeutische Maßnahmen, die aus ärztlicher Sicht zur Sicherung der kindlichen Gesundheit erforderlich sind. Gemeinsame Beschlüsse aus einer Helferkonferenz können natürlich in eine Stellungnahme aufgenommen werden, auch wenn sich diese auf geplante Maßnahmen beziehen. Sie sind dann entsprechend zu kennzeichnen.

› **Werden vom Gericht Zusammenhangsgutachten** oder eine weitergehende Sachverständigenbeurteilung erwartet, sollte auf die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens verwiesen werden. Es kann angemessen sein, dass diese nicht vom behandelnden Arzt, sondern von einem an der Krankenversorgung nicht beteiligten Arzt erfolgt.

› **Traut sich ein Arzt eine Stellungnahme fachlich-inhaltlich nicht zu**, so kann er das Gericht darauf hinweisen. Das ist keine „Schlappe“, sondern zeugt im Gegenteil davon, dass mit den eigenen professionellen Grenzen angemessen umgegangen wird. Er muss aber zumindest die im Rahmen der Behandlung erhobenen Befunde für das Gericht zusammenfassen.

› **Nicht immer stimmt die ärztliche Beurteilung mit der des Jugendamtes überein.** Bei einem solchen Dissens kann es aus medizinischer Sicht erforderlich sein, sich direkt an das Familiengericht zu wenden, um ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB anzuregen. Familiengerichtliche Verfahren werden von Amts wegen durchgeführt und können von jedermann – also auch von Ärzten – angeregt werden (vgl. § 24 FamFG). Im Sinne einer guten Kooperation sollte das Vorgehen vorab der zuständigen Person im Jugendamt mitgeteilt werden. Eine entsprechende Anregung an das Familiengericht zur Einleitung eines Verfahrens muss natürlich begründet werden und sollte – bei in einer Klinik tätigen Ärzten – unter Hinzuziehung der Rechtsabteilung des Trägers erfolgen.

\*News aus dem DÄ abgerufen 01.07.2020;

🔗 <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/102576/Arztbriefe-haeufig-unverstaendlich>